**52.19-642/02-1-V-265**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen II für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Diedorf auf dem Grundstück Flur Nr. 243/2 der Gemarkung Diedorf durch den Markt Diedorf, Lindenstr. 5, 86420 Diedorf

**Bekanntmachung**

Der Markt Diedorf hat beim Landratsamt Augsburg die weitere Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für das Zutagefördern und Entnehmen von bis zu 110.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem bestehenden Tiefbrunnen II für die öffentliche Trinkwasserversorgung auf dem Grundstück Flur Nr. 243/2 der Gemarkung Diedorf beantragt. Das Vorhaben erfüllt den wasserrechtlichen Tatbestand der Gewässerbenutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG.

Die untere Wasserrechtsbehörde beim Landratsamt Augsburg hatte im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens gemäß §§ 5 und 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 und 2 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war hierbei überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dabei kam das Landratsamt Augsburg zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und damit eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht erforderlich** ist.

Die Maßnahme dient der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Diedorf. Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes im tieferen Untergrund sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Bei ordnungsgemäßer Einhaltung der Maßgaben der Schutzgebietsverordnung sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Die beantragte Entnahme von bis zu 110.000 m³ Grundwasser pro Jahr bedingt keine Verschlechterung der hydrogeologischen Gesamtsituation.

Nachteilige Auswirkungen auf Luft und Klima sind durch das Vorhaben nicht erkennbar.

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen werden nicht beeinträchtigt. Eine Veränderung des oberflächennahen Wasser- und Feuchtigkeitshaushalts im ungesättigten Grundwasserbereich ist durch die Grundwasserförderung in größerer Tiefe nicht gegeben.

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild ist durch das Vorhaben nicht gegeben.

Kultur- und Sachgüter in der Form von bodendenkmalpflegerischen Belangen sowie sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander, die zeitlich oder räumlich zu einer sich summierenden nachteiligen Umweltauswirkung führen können, sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiet bzw. Umweltbestandteil kann ausgeschlossen werden. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Augsburg, 13.08.2020

Landratsamt Augsburg

Schamberger

GBL 5

Engel

(Entwurfsverfasser)